

stein ꝛc. samt aller der obbenannter Stück Ir aller vnd Ider Zugehörunge vnd Mannschafft, so von billigkeit wegen, als rechten Erben, Inen zustendig und Gerechtigkeit darzu zu haben vermeinen ꝛc. Datum vñ vnsern Schloß zu Prag Sonntags vor Egidj A. DXXII.

Endlich ist A. 1522. Mittwochs nach Oo. SS. die letzte Handlung mit denen Burggrafen dieserhalb angestellet worden, womit sie weiter nichts urgiret, sondern das Haus Sachsen in dem ruhigen Besitz der Burggraffschafft Dohna und der Bestung Königstein ohne fernern Widerspruch gelassen. So ist nun nach obiger Erzählung die Bestung Königstein durch Gewalt der Waffen aus den Händen derer Burggrafen von Dohna unmittelbar an das Haus Sachsen gekommen, auch selbige durch die hierauf erfolgte Landes- Theilung von einem Herrn auf den andern gebracht, und A. 1410. nach Landgraf Wilhelms, als des primi acquirentis Tode, Friedrich dem Einfältigen, ferner A. 1436. und nachgehends A. 1445. Churfürst Friedrichen dem Friedfertigen, und endlich A. 1485. Herzog Albrechten, sammt der Herrschafft Dohna zugeschlagen worden, auch bey solcher Linie bis auf den heutigen Tag unverrückt geblieben, wie solches alles mit mehrern ex Mülleri Annal. p. 6. 19. 24. und 51. nachgelesen werden kan.

Wie Kö-
nigstein
von einem
Herrn an
den andern
gekomen.

Cap. IV.

Von dem hiebevordaselbst gestandenen Kloster und hernach erbaueten Kirche und Schule.

Son denen Hukiten ist A. 1425. das alte Gebäude, welches auf unserm Königstein gestanden, zerstöret worden, und hat dieser Fels wüste gelegen bis in das 1483te Jahr, weil
Das alte
Gebäude
zerstört
1425.